



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [18] 2013
vom 9. Oktober 2013

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Verkehrslenkturmes

Grundstück: Am Mühlweg, Gemarkung Sack, Flur-Nummer 675/3

Antragsteller: Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld / Ortsteil Waltersdorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Verkehrslenkturm mit angebrachten Werbeanlagen.

Von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nummer 390 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich der Errichtung der OK Werbeanlage auf 33 Meter über Gelände anstatt 25 Meter über Gelände nach Bebauungsplan erteilt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden. ■

Bekanntmachung nach Art. 32 Abs. 1 Satz 4 Meldegesetz - MeldeG über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach Art. 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) darf die Stadt Fürth als Meldebehörde im Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 16. März 2014 den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sogenannte Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Diesen Widerspruch können Bewohner im Stadtgebiet Fürth schriftlich oder mündlich beim Bürgeramt der Stadt Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, einlegen; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Fürth, 23. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines aktuellen qualifizierten Mietspiegels für Fürth vom 25. September 2013

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff., BayRS 2010-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24. Juli 2012 (GVBl. 2012, 366) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 270, BayRS290-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für Fürth und zur Durchführung des Projekts „Umsetzung und Evaluierung von energetisch differenzierten Mietspiegeln in Modellkommunen“ im Rahmen der Forschungsreihe Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt), wird im Stadtgebiet Fürth eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern, einer freiwilligen schriftlichen Befragung von Vermieterinnen und Vermietern sowie einer freiwilligen Befragung der

Baugenossenschaften durchgeführt. Erhebungen zur Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels werden in einem Vier-Jahreszyklus durchgeführt, erstmalig im Herbst 2013.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

Es werden Haushalte (dazu Mieter, Vermieter und Genossenschaften) im Stadtgebiet Fürth befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 3 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

- Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben der Vermieterinnen und Vermieter (Telefonnummer, Adresse)
- Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung
- Angaben zu Energieverbrauchsdaten (Energieausweis, Brennstoffverbrauchsmengen)
- Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung
- Angaben zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung
- Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Befragung von Vermietern

Die Vermieter werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

§ 6 Befragung der Genossenschaften

Die Genossenschaften werden zur energetischen Beschaffenheit und Ausstattung der Wohnräume durch Erfassung von Bauteilqualitäten und Energieverbrauchsdaten befragt.

§ 7 Durchführung der Erhebung

Für die Erhebung und Auswertung

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<
Amtliche Bekanntmachungen

der Daten bedient sich die Stadt Fürth unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes eines wissenschaftlichen Instituts. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die erstmalige Erhebung wird voraussichtlich Ende September 2013 durchgeführt und dauert ab Beginn zirka vier bis sechs Wochen.

§ 8 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt werden,

2. in **anonymisierter** Form an die Stadt Fürth zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben werden,

3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- und Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keine Deanonimisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25. September 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgeteilt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 26. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Fürth-Steinach mit Gewerbegebiet in den Steinacher Weihergraben (Gewässer III. Ordnung).

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 1. August 2013, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der

Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Steinacher Weihergrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer (Niederschlagswasser) erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **10. bis 23. Oktober 2013 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320**, zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 24. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich Dambach in den Main-Donau-Kanal, die Rednitz und in den Dambach

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 5. August 2013, Az. III/OA/U-NW-2, wurde der Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Main-Donau-Kanals (Bundeswasserstraße), der Rednitz (Gewässer I. Ordnung) und des Dambachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer (Niederschlagswasser) erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **10. bis 23. Oktober 2013 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320**, zur Einsichtnahme aus. Die

Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 24. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 18. September 2013 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth eine als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilfläche des Grundstückes Flur Nummer 501 Gemarkung Burgfarnbach Fläche von zirka einem Quadratmeter entlang des Anwesens **Egersdorfer Straße 39** gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 26. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Einleitung von Filterrückspülwasser und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Knoblauchsland in den Bucher Landgraben

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 23. September 2013, Az. III/OA/U-S-Ha, wurde der infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch die Werkleitung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Bucher Landgrabens (Gewässer III. Ordnung), durch Einleiten von Abwasser aus der Spülung der Filter zur Aufbereitung der Benkerbrunnen sowie gesammelter Abwässer (Niederschlagswasser) aus dem Wasserwerk Knoblauchsland, Mannhofer Straße 2-4, 90765 Fürth, erteilt.

Der Bescheid liegt gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **10. bis 23. Oktober 2013 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320**, zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 25. September 2013, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister ■